

Anschlussvertrag

zwischen der

**Stadt Opfikon
(Trägergemeinde)**

und der

**Gemeinde Wallisellen
(Anschlussgemeinde)**

betreffend

Organisation von Berufsbeiständen zur Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes

1. Vertragspartner und -gegenstand

Art. 1 Die politischen Gemeinden Opfikon, Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Nürensdorf und Wallisellen schliessen diesen Vertrag ab zur gemeinsamen Organisation von Berufsbeiständen zur Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes gemäss dem Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR).

Die Stadt Opfikon (nachfolgend Trägergemeinde genannt) stellt im Auftrag der übrigen Vertragspartner (nachfolgend Anschlussgemeinden genannt) die Aufgabenerfüllung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen sicher. Über den Beitritt weiterer Gemeinden zum vorliegenden Anschlussvertrag entscheidet die Trägergemeinde nach Anhörung der Anschlussgemeinden.

Art. 2 Die Trägergemeinde organisiert für sich und die Anschlussgemeinden die zur Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes notwendigen Berufsbeiständinnen und -beistände zu Händen der für die jeweiligen Anschlussgemeinde zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Der vorliegende Vertrag regelt das Auftragsverhältnis zwischen der Trägergemeinde und den Anschlussgemeinden, namentlich die Rechte und Pflichten, die finanzielle Abgeltung sowie Haftungsfragen.

Das Verhältnis zwischen den Berufsbeiständinnen und -beiständen und der für die Anschlussgemeinden zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist im EG KESR geregelt.



2. Aufgaben, Rechte und Pflichten

Art. 3 Die Trägergemeinde verpflichtet sich:

- eine ausreichende Anzahl Berufsbeiständinnen und -beistände zu beschäftigen, welche für die Ausübung dieser anspruchsvollen Tätigkeit qualifiziert sind
- eine effiziente und effektive Mandatsausübung im Sinne der Ernennungsbeschlüsse der zuständigen KESB zu gewährleisten
- den Berufsbeiständinnen und -beiständen die für ihre Amtsausübung notwendige organisatorische und administrative Unterstützung und Infrastruktur zur Verfügung zu stellen (Leitung, Buchhaltung, Sekretariat, Büroräume, Mobiliar, EDV etc.)
- das Personal im Bereich Erwachsenenschutz kontinuierlich im Hinblick auf eine korrekte Amtsausführung weiterzubilden
- die Leistungen mit der zuständigen KESB (Entschädigungen und Gebühren) und den Anschlussgemeinden korrekt abzurechnen
- die Anschlussgemeinden frühzeitig über betriebliche und/oder personelle Änderungen zu informieren
- zu einer transparenten und verbindlichen Zusammenarbeit mit den Anschlussgemeinden.

Art. 4 Die Anschlussgemeinden verpflichten sich:

- zu einer transparenten und verbindlichen Zusammenarbeit mit der Trägergemeinde
- zur fristgerechten Vergütung der Mandatsführung und der Defizitbeiträge gemäss Art. 5 und Art. 6
- bei Unklarheiten bezüglich der Umsetzung der Vertragsbestimmungen zur Kontaktaufnahme mit der Leitung der Berufsbeiständinnen und -beistände.

3. Finanzierung

Art. 5 Die Finanzierung erfolgt über Mandatsentschädigungen¹ und Defizitbeiträge der Vertragsgemeinden.

Art. 6 Die Entschädigung (inkl. Spesenersatz) für die Führung einer Beistandschaft wird von der zuständigen KESB festgelegt. Soweit Entschädigungen und Spesenersatz nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können, trägt die Kosten jene Vertragsgemeinde, in der die betroffene Person zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Die Trägergemeinde stellt der zuständigen Vertragsgemeinde (inkl. sich selbst) den Betrag in Rechnung, sobald die Rechtskraft der KESB-Verfügung eintritt.

¹ Die Mandatsentschädigungen werden von der zuständigen KESB gemäss der Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften (ESBV) festgelegt.



Art. 7 Kosten, welche nicht durch Mandatsentschädigungen gedeckt sind, werden von den Vertragsgemeinden anteilmässig übernommen. Der Kostenverteiler richtet sich nach folgendem Schlüssel:

- 50% nach der Einwohnerzahl der Vertragsgemeinde (zivilrechtlicher Wohnsitz) am 31. Dezember des Vorjahres zum Rechnungsjahr
- 50% nach der Anzahl Mandate der Vertragsgemeinde im Rechnungsjahr.

Art. 8 Die Defizitbeiträge der Vertragsgemeinden gemäss Art. 7 basieren auf einer Vollkostenrechnung.

Art. 9 Die Trägergemeinde stellt den Anschlussgemeinden bis spätestens Ende August das Budget des kommenden Jahres zu.

Die Trägergemeinde stellt den Anschlussgemeinden bis Ende Februar die Abrechnung des vergangenen Jahres zu.

Art. 10 Die Trägergemeinde ist berechtigt, von den Anschlussgemeinden angemessene akonto Beiträge zu verlangen.

Rechnungen sind innert 30 Tagen zu begleichen.

4. Aufsicht und Haftung

Art. 11 Die Berufsbeiständinnen und -beistände unterstehen fachlich der Aufsicht der KESB. Diese kann ihnen Weisungen erteilen.

Art. 12 Macht der Kanton der Trägergemeinde gegenüber Forderungen gestützt auf § 18 b Haftungsgesetz geltend, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf die Anschlussgemeinden zu. Ausgeschlossen ist der Rückgriff bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Schadensverursachung durch Angestellte oder Hilfspersonen der Sitzgemeinde. Der Haftungsanteil der Anschlussgemeinden richtet sich nach dem Kostenteiler in Art. 7.

5. Information

Art. 13 Die Trägergemeinde informiert die Anschlussgemeinden halbjährlich über die Entwicklung von Aufgabenumfang und Kosten der Berufsbeiständinnen und -beistände.

Die Trägergemeinde hört die Anschlussgemeinden bei generellen Vorbehalten bezüglich der Leistungserbringung an.

Die Trägergemeinde hört die Anschlussgemeinden vor der Aufnahme weiterer Gemeinden zum Anschlussvertrag gemäss Art. 1 an und informiert die Anschlussgemeinden über Kündigungen des Anschlussvertrags gemäss Art. 15.



6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 14 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der zuständigen Organe der Träger- und der Anschlussgemeinden auf den 1. Januar 2014 in Kraft.
- Art. 15 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigung dieses Vertrags ist erstmals nach 2 Jahren möglich. Anschliessend ist jede Vertragspartei berechtigt, ihre Teilnahme am Vertrag jährlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten per 31. Dezember zu kündigen.
- Art. 16 Im gegenseitigen Einvernehmen kann der Vertrag durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragsgemeinden jederzeit geändert oder aufgelöst werden.
- Art. 17 Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

Beschlussfassung der Vertragsgemeinden:

Opfikon, 21. August 2013

Stadt Opfikon
Ressortvorsteherin Soziales

Beatrix Jud

Stadtverwaltung Opfikon
Leiter Sozialabteilung

Gerd Bolliger

Wallisellen, 27.08.2013

Gemeinde Wallisellen

Gemeindepräsident

Titel

Unterschrift

Bernhard Krismer

Name

Gemeinde Wallisellen

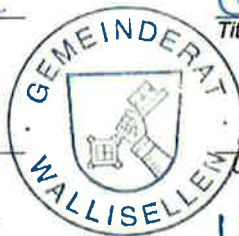
Gemeindeschreiber

Titel

Unterschrift

Urs Müller

Name



Anschlussvertrag

zwischen der

**Stadt Opfikon
(Trärgemeinde)**

und der

**Gemeinde Nürensdorf
(Anschlussgemeinde)**

betreffend

Organisation von Berufsbeiständen zur Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes

1. Vertragspartner und -gegenstand

Art. 1 Die politischen Gemeinden Opfikon, Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Nürensdorf und Wallisellen schliessen diesen Vertrag ab zur gemeinsamen Organisation von Berufsbeiständen zur Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes gemäss dem Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR).

Die Stadt Opfikon (nachfolgend Trärgemeinde genannt) stellt im Auftrag der übrigen Vertragspartner (nachfolgend Anschlussgemeinden genannt) die Aufgabenerfüllung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen sicher. Über den Beitritt weiterer Gemeinden zum vorliegenden Anschlussvertrag entscheidet die Trärgemeinde nach Anhörung der Anschlussgemeinden.

Art. 2 Die Trärgemeinde organisiert für sich und die Anschlussgemeinden die zur Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes notwendigen Berufsbeiständinnen und -beistände zu Händen der für die jeweiligen Anschlussgemeinde zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Der vorliegende Vertrag regelt das Auftragsverhältnis zwischen der Trärgemeinde und den Anschlussgemeinden, namentlich die Rechte und Pflichten, die finanzielle Abgeltung sowie Haftungsfragen.

Das Verhältnis zwischen den Berufsbeiständinnen und -beiständen und der für die Anschlussgemeinden zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist im EG KESR geregelt.



2. Aufgaben, Rechte und Pflichten

Art. 3 Die Trägergemeinde verpflichtet sich:

- eine ausreichende Anzahl Berufsbeiständinnen und -beistände zu beschäftigen, welche für die Ausübung dieser anspruchsvollen Tätigkeit qualifiziert sind
- eine effiziente und effektive Mandatsausübung im Sinne der Ernennungsbeschlüsse der zuständigen KESB zu gewährleisten
- den Berufsbeiständinnen und -beiständen die für ihre Amtsausübung notwendige organisatorische und administrative Unterstützung und Infrastruktur zur Verfügung zu stellen (Leitung, Buchhaltung, Sekretariat, Büroräume, Mobiliar, EDV etc.)
- das Personal im Bereich Erwachsenenschutz kontinuierlich im Hinblick auf eine korrekte Amtsausführung weiterzubilden
- die Leistungen mit der zuständigen KESB (Entschädigungen und Gebühren) und den Anschlussgemeinden korrekt abzurechnen
- die Anschlussgemeinden frühzeitig über betriebliche und/oder personelle Änderungen zu informieren
- zu einer transparenten und verbindlichen Zusammenarbeit mit den Anschlussgemeinden.

Art. 4 Die Anschlussgemeinden verpflichten sich:

- zu einer transparenten und verbindlichen Zusammenarbeit mit der Trägergemeinde
- zur fristgerechten Vergütung der Mandatsführung und der Defizitbeiträge gemäss Art. 5 und Art. 6
- bei Unklarheiten bezüglich der Umsetzung der Vertragsbestimmungen zur Kontaktaufnahme mit der Leitung der Berufsbeiständinnen und -beistände.

3. Finanzierung

Art. 5 Die Finanzierung erfolgt über Mandatsentschädigungen¹ und Defizitbeiträge der Vertragsgemeinden.

Art. 6 Die Entschädigung (inkl. Spesenersatz) für die Führung einer Beistandschaft wird von der zuständigen KESB festgelegt. Soweit Entschädigungen und Spesenersatz nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können, trägt die Kosten jene Vertragsgemeinde, in der die betroffene Person zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Die Trägergemeinde stellt der zuständigen Vertragsgemeinde (inkl. sich selbst) den Betrag in Rechnung, sobald die Rechtskraft der KESB-Verfügung eintritt.

¹ Die Mandatsentschädigungen werden von der zuständigen KESB gemäss der Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften (ESBV) festgelegt.



Art. 7 Kosten, welche nicht durch Mandatsentschädigungen gedeckt sind, werden von den Vertragsgemeinden anteilmässig übernommen. Der Kostenverteiler richtet sich nach folgendem Schlüssel:

- 50% nach der Einwohnerzahl der Vertragsgemeinde (zivilrechtlicher Wohnsitz) am 31. Dezember des Vorjahres zum Rechnungsjahr
- 50% nach der Anzahl Mandate der Vertragsgemeinde im Rechnungsjahr.

Art. 8 Die Defizitbeiträge der Vertragsgemeinden gemäss Art. 7 basieren auf einer Vollkostenrechnung.

Art. 9 Die Trägergemeinde stellt den Anschlussgemeinden bis spätestens Ende August das Budget des kommenden Jahres zu.

Die Trägergemeinde stellt den Anschlussgemeinden bis Ende Februar die Abrechnung des vergangenen Jahres zu.

Art. 10 Die Trägergemeinde ist berechtigt, von den Anschlussgemeinden angemessene akonto Beiträge zu verlangen.

Rechnungen sind innert 30 Tagen zu begleichen.

4. Aufsicht und Haftung

Art. 11 Die Berufsbeiständinnen und -beistände unterstehen fachlich der Aufsicht der KESB. Diese kann ihnen Weisungen erteilen.

Art. 12 Macht der Kanton der Trägergemeinde gegenüber Forderungen gestützt auf § 18 b Haftungsgesetz geltend, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf die Anschlussgemeinden zu. Ausgeschlossen ist der Rückgriff bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Schadensverursachung durch Angestellte oder Hilfspersonen der Sitzgemeinde. Der Haftungsanteil der Anschlussgemeinden richtet sich nach dem Kostenteiler in Art. 7.

5. Information

Art. 13 Die Trägergemeinde informiert die Anschlussgemeinden halbjährlich über die Entwicklung von Aufgabenumfang und Kosten der Berufsbeiständinnen und -beistände.

Die Trägergemeinde hört die Anschlussgemeinden bei generellen Vorbehalten bezüglich der Leistungserbringung an.

Die Trägergemeinde hört die Anschlussgemeinden vor der Aufnahme weiterer Gemeinden zum Anschlussvertrag gemäss Art. 1 an und informiert die Anschlussgemeinden über Kündigungen des Anschlussvertrags gemäss Art. 15.



6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 14 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der zuständigen Organe der Träger- und der Anschlussgemeinden auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Art. 15 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigung dieses Vertrags ist erstmals nach 2 Jahren möglich. Anschliessend ist jede Vertragspartei berechtigt, ihre Teilnahme am Vertrag jährlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten per 31. Dezember zu kündigen.

Art. 16 Im gegenseitigen Einvernehmen kann der Vertrag durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragsgemeinden jederzeit geändert oder aufgelöst werden.

Art. 17 Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

Beschlussfassung der Vertragsgemeinden:

Opfikon, 21. August 2013

Stadt Opfikon
Ressortvorsteherin Soziales

Beatrix Jud

Stadtverwaltung Opfikon
Leiter Sozialabteilung

Gerd Bolliger

Nürensdorf, 28. Aug. 2013

Gemeinde Nürensdorf

Gemeindepräsident

Titel

Unterschrift

Franz Brunner

Name

Gemeinde Nürensdorf

Gemeindevorsteher

Titel

Unterschrift

Heinz Stauch

Name



Anschlussvertrag

zwischen der

**Stadt Opfikon
(Trärgemeinde)**

und der

**Gemeinde Dietlikon
(Anschlussgemeinde)**

betreffend

Organisation von Berufsbeiständen zur Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes

1. Vertragspartner und -gegenstand

- Art. 1 Die politischen Gemeinden Opfikon, Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Nürensdorf und Wallisellen schliessen diesen Vertrag ab zur gemeinsamen Organisation von Berufsbeiständen zur Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes gemäss dem Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR).

Die Stadt Opfikon (nachfolgend Trärgemeinde genannt) stellt im Auftrag der übrigen Vertragspartner (nachfolgend Anschlussgemeinden genannt) die Aufgabenerfüllung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen sicher. Über den Beitritt weiterer Gemeinden zum vorliegenden Anschlussvertrag entscheidet die Trärgemeinde nach Anhörung der Anschlussgemeinden.

- Art. 2 Die Trärgemeinde organisiert für sich und die Anschlussgemeinden die zur Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes notwendigen Berufsbeiständinnen und -beistände zu Händen der für die jeweiligen Anschlussgemeinde zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Der vorliegende Vertrag regelt das Auftragsverhältnis zwischen der Trärgemeinde und den Anschlussgemeinden, namentlich die Rechte und Pflichten, die finanzielle Abgeltung sowie Haftungsfragen.

Das Verhältnis zwischen den Berufsbeiständinnen und -beiständen und der für die Anschlussgemeinden zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist im EG KESR geregelt.



2. Aufgaben, Rechte und Pflichten

Art. 3 Die Trägergemeinde verpflichtet sich:

- eine ausreichende Anzahl Berufsbeiständinnen und -beistände zu beschäftigen, welche für die Ausübung dieser anspruchsvollen Tätigkeit qualifiziert sind
- eine effiziente und effektive Mandatsausübung im Sinne der Ernennungsbeschlüsse der zuständigen KESB zu gewährleisten
- den Berufsbeiständinnen und -beiständen die für ihre Amtsausübung notwendige organisatorische und administrative Unterstützung und Infrastruktur zur Verfügung zu stellen (Leitung, Buchhaltung, Sekretariat, Büroräume, Mobiliar, EDV etc.)
- das Personal im Bereich Erwachsenenschutz kontinuierlich im Hinblick auf eine korrekte Amtsausführung weiterzubilden
- die Leistungen mit der zuständigen KESB (Entschädigungen und Gebühren) und den Anschlussgemeinden korrekt abzurechnen
- die Anschlussgemeinden frühzeitig über betriebliche und/oder personelle Änderungen zu informieren
- zu einer transparenten und verbindlichen Zusammenarbeit mit den Anschlussgemeinden.

Art. 4 Die Anschlussgemeinden verpflichten sich:

- zu einer transparenten und verbindlichen Zusammenarbeit mit der Trägergemeinde
- zur fristgerechten Vergütung der Mandatsführung und der Defizitbeiträge gemäss Art. 5 und Art. 6
- bei Unklarheiten bezüglich der Umsetzung der Vertragsbestimmungen zur Kontaktaufnahme mit der Leitung der Berufsbeiständinnen und -beistände.

3. Finanzierung

Art. 5 Die Finanzierung erfolgt über Mandatsentschädigungen¹ und Defizitbeiträge der Vertragsgemeinden.

Art. 6 Die Entschädigung (inkl. Spesenersatz) für die Führung einer Beistandschaft wird von der zuständigen KESB festgelegt. Soweit Entschädigungen und Spesenersatz nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können, trägt die Kosten jene Vertragsgemeinde, in der die betroffene Person zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Die Trägergemeinde stellt der zuständigen Vertragsgemeinde (inkl. sich selbst) den Betrag in Rechnung, sobald die Rechtskraft der KESB-Verfügung eintritt.

¹ Die Mandatsentschädigungen werden von der zuständigen KESB gemäss der Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften (ESBV) festgelegt.



Art. 7 Kosten, welche nicht durch Mandatsentschädigungen gedeckt sind, werden von den Vertragsgemeinden anteilmässig übernommen. Der Kostenverteiler richtet sich nach folgendem Schlüssel:

- 50% nach der Einwohnerzahl der Vertragsgemeinde (zivilrechtlicher Wohnsitz) am 31. Dezember des Vorjahres zum Rechnungsjahr
- 50% nach der Anzahl Mandate der Vertragsgemeinde im Rechnungsjahr.

Art. 8 Die Defizitbeiträge der Vertragsgemeinden gemäss Art. 7 basieren auf einer Vollkostenrechnung.

Art. 9 Die Trägergemeinde stellt den Anschlussgemeinden bis spätestens Ende August das Budget des kommenden Jahres zu.

Die Trägergemeinde stellt den Anschlussgemeinden bis Ende Februar die Abrechnung des vergangenen Jahres zu.

Art. 10 Die Trägergemeinde ist berechtigt, von den Anschlussgemeinden angemessene akonto Beiträge zu verlangen.

Rechnungen sind innert 30 Tagen zu begleichen.

4. Aufsicht und Haftung

Art. 11 Die Berufsbeiständinnen und -beistände unterstehen fachlich der Aufsicht der KESB. Diese kann ihnen Weisungen erteilen.

Art. 12 Macht der Kanton der Trägergemeinde gegenüber Forderungen gestützt auf § 18 b Haftungsgesetz geltend, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf die Anschlussgemeinden zu. Ausgeschlossen ist der Rückgriff bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Schadensverursachung durch Angestellte oder Hilfspersonen der Sitzgemeinde. Der Haftungsanteil der Anschlussgemeinden richtet sich nach dem Kostenteiler in Art. 7.

5. Information

Art. 13 Die Trägergemeinde informiert die Anschlussgemeinden halbjährlich über die Entwicklung von Aufgabenumfang und Kosten der Berufsbeiständinnen und -beistände.

Die Trägergemeinde hört die Anschlussgemeinden bei generellen Vorbehalten bezüglich der Leistungserbringung an.

Die Trägergemeinde hört die Anschlussgemeinden vor der Aufnahme weiterer Gemeinden zum Anschlussvertrag gemäss Art. 1 an und informiert die Anschlussgemeinden über Kündigungen des Anschlussvertrags gemäss Art. 15.



6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 14 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der zuständigen Organe der Träger- und der Anschlussgemeinden auf den 1. Januar 2014 in Kraft.
- Art. 15 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigung dieses Vertrags ist erstmals nach 2 Jahren möglich. Anschliessend ist jede Vertragspartei berechtigt, ihre Teilnahme am Vertrag jährlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten per 31. Dezember zu kündigen.
- Art. 16 Im gegenseitigen Einvernehmen kann der Vertrag durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragsgemeinden jederzeit geändert oder aufgelöst werden.
- Art. 17 Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

Beschlussfassung der Vertragsgemeinden:

Opfikon, 21. August 2013

Stadt Opfikon
Ressortvorsteherin Soziales

Beatrix Jud

Dietlikon, 29. Aug. 2013

Gemeinde Dietlikon

Titel

Unterschrift

Name

Stadtverwaltung Opfikon
Leiter Sozialabteilung

Gerd Bolliger

Gemeinderat Dietlikon

Kurt Schreiber
Präsident

Martin Keller
Schreiber

Gemeinde Dietlikon

Titel

Unterschrift

Name



Anschlussvertrag

zwischen der

**Stadt Opfikon
(Trärgemeinde)**

und der

**Gemeinde Kloten
(Anschlussgemeinde)**

betreffend

Organisation von Berufsbeiständen zur Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes

1. Vertragspartner und -gegenstand

- Art. 1 Die politischen Gemeinden Opfikon, Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Nürensdorf und Wallisellen schliessen diesen Vertrag ab zur gemeinsamen Organisation von Berufsbeiständen zur Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes gemäss dem Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR).

Die Stadt Opfikon (nachfolgend Trärgemeinde genannt) stellt im Auftrag der übrigen Vertragspartner (nachfolgend Anschlussgemeinden genannt) die Aufgabenerfüllung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen sicher. Über den Beitritt weiterer Gemeinden zum vorliegenden Anschlussvertrag entscheidet die Trärgemeinde nach Anhörung der Anschlussgemeinden.

- Art. 2 Die Trärgemeinde organisiert für sich und die Anschlussgemeinden die zur Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes notwendigen Berufsbeiständinnen und -beistände zu Händen der für die jeweiligen Anschlussgemeinde zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Der vorliegende Vertrag regelt das Auftragsverhältnis zwischen der Trärgemeinde und den Anschlussgemeinden, namentlich die Rechte und Pflichten, die finanzielle Abgeltung sowie Haftungsfragen.

Das Verhältnis zwischen den Berufsbeiständinnen und -beiständen und der für die Anschlussgemeinden zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist im EG KESR geregelt.



2. Aufgaben, Rechte und Pflichten

Art. 3 Die Trägergemeinde verpflichtet sich:

- eine ausreichende Anzahl Berufsbeiständinnen und -beistände zu beschäftigen, welche für die Ausübung dieser anspruchsvollen Tätigkeit qualifiziert sind
- eine effiziente und effektive Mandatsausübung im Sinne der Ernennungsbeschlüsse der zuständigen KESB zu gewährleisten
- den Berufsbeiständinnen und -beiständen die für ihre Amtsausübung notwendige organisatorische und administrative Unterstützung und Infrastruktur zur Verfügung zu stellen (Leitung, Buchhaltung, Sekretariat, Büroräume, Mobiliar, EDV etc.)
- das Personal im Bereich Erwachsenenschutz kontinuierlich im Hinblick auf eine korrekte Amtsausführung weiterzubilden
- die Leistungen mit der zuständigen KESB (Entschädigungen und Gebühren) und den Anschlussgemeinden korrekt abzurechnen
- die Anschlussgemeinden frühzeitig über betriebliche und/oder personelle Änderungen zu informieren
- zu einer transparenten und verbindlichen Zusammenarbeit mit den Anschlussgemeinden.

Art. 4 Die Anschlussgemeinden verpflichten sich:

- zu einer transparenten und verbindlichen Zusammenarbeit mit der Trägergemeinde
- zur fristgerechten Vergütung der Mandatsführung und der Defizitbeiträge gemäss Art. 5 und Art. 6
- bei Unklarheiten bezüglich der Umsetzung der Vertragsbestimmungen zur Kontaktaufnahme mit der Leitung der Berufsbeiständinnen und -beistände.

3. Finanzierung

Art. 5 Die Finanzierung erfolgt über Mandatsentschädigungen¹ und Defizitbeiträge der Vertragsgemeinden.

Art. 6 Die Entschädigung (inkl. Spesenersatz) für die Führung einer Beistandschaft wird von der zuständigen KESB festgelegt. Soweit Entschädigungen und Spesenersatz nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können, trägt die Kosten jene Vertragsgemeinde, in der die betroffene Person zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Die Trägergemeinde stellt der zuständigen Vertragsgemeinde (inkl. sich selbst) den Betrag in Rechnung, sobald die Rechtskraft der KESB-Verfügung eintritt.

¹ Die Mandatsentschädigungen werden von der zuständigen KESB gemäss der Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften (ESBV) festgelegt.



Art. 7 Kosten, welche nicht durch Mandatsentschädigungen gedeckt sind, werden von den Vertragsgemeinden anteilmässig übernommen. Der Kostenverteiler richtet sich nach folgendem Schlüssel:

- 50% nach der Einwohnerzahl der Vertragsgemeinde (zivilrechtlicher Wohnsitz) am 31. Dezember des Vorjahres zum Rechnungsjahr
- 50% nach der Anzahl Mandate der Vertragsgemeinde im Rechnungsjahr.

Art. 8 Die Defizitbeiträge der Vertragsgemeinden gemäss Art. 7 basieren auf einer Vollkostenrechnung.

Art. 9 Die Trägergemeinde stellt den Anschlussgemeinden bis spätestens Ende August das Budget des kommenden Jahres zu.

Die Trägergemeinde stellt den Anschlussgemeinden bis Ende Februar die Abrechnung des vergangenen Jahres zu.

Art. 10 Die Trägergemeinde ist berechtigt, von den Anschlussgemeinden angemessene akonto Beiträge zu verlangen.

Rechnungen sind innert 30 Tagen zu begleichen.

4. Aufsicht und Haftung

Art. 11 Die Berufsbeiständinnen und -beistände unterstehen fachlich der Aufsicht der KESB. Diese kann ihnen Weisungen erteilen.

Art. 12 Macht der Kanton der Trägergemeinde gegenüber Forderungen gestützt auf § 18 b Haftungsgesetz geltend, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf die Anschlussgemeinden zu. Ausgeschlossen ist der Rückgriff bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Schadensverursachung durch Angestellte oder Hilfspersonen der Sitzgemeinde. Der Haftungsanteil der Anschlussgemeinden richtet sich nach dem Kostenteiler in Art. 7.

5. Information

Art. 13 Die Trägergemeinde informiert die Anschlussgemeinden halbjährlich über die Entwicklung von Aufgabenumfang und Kosten der Berufsbeiständinnen und -beistände.

Die Trägergemeinde hört die Anschlussgemeinden bei generellen Vorbehalten bezüglich der Leistungserbringung an.

Die Trägergemeinde hört die Anschlussgemeinden vor der Aufnahme weiterer Gemeinden zum Anschlussvertrag gemäss Art. 1 an und informiert die Anschlussgemeinden über Kündigungen des Anschlussvertrags gemäss Art. 15.



6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 14 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der zuständigen Organe der Träger- und der Anschlussgemeinden auf den 1. Januar 2014 in Kraft.
- Art. 15 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigung dieses Vertrags ist erstmals nach 2 Jahren möglich. Anschliessend ist jede Vertragspartei berechtigt, ihre Teilnahme am Vertrag jährlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten per 31. Dezember zu künden.
- Art. 16 Im gegenseitigen Einvernehmen kann der Vertrag durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragsgemeinden jederzeit geändert oder aufgelöst werden.
- Art. 17 Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

Beschlussfassung der Vertragsgemeinden:

Opfikon, 21. August 2013

Stadt Opfikon
Ressortvorsteherin Soziales

Beatrix Jud

Stadtverwaltung Opfikon
Leiter Sozialabteilung

Gerd Bolliger

Kloten, **28. Aug. 2013**

Gemeinde Kloten

Gemeinde Kloten

Titel

Titel

Stadtrat Kloten

Präsident:

~~Stv.~~ Verwaltungsdirektor:

Unterschrift

Unterschrift

René Huber

Thomas Peter

Name

Name

Thomas Peter



Anschlussvertrag

zwischen der

**Stadt Opfikon
(Trägergemeinde)**

und der

**Gemeinde Bassersdorf
(Anschlussgemeinde)**

betreffend

Organisation von Berufsbeiständen zur Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes

1. Vertragspartner und -gegenstand

- Art. 1 Die politischen Gemeinden Opfikon, Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Nürensdorf und Wallisellen schliessen diesen Vertrag ab zur gemeinsamen Organisation von Berufsbeiständen zur Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes gemäss dem Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR).

Die Stadt Opfikon (nachfolgend Trägergemeinde genannt) stellt im Auftrag der übrigen Vertragspartner (nachfolgend Anschlussgemeinden genannt) die Aufgabenerfüllung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen sicher. Über den Beitritt weiterer Gemeinden zum vorliegenden Anschlussvertrag entscheidet die Trägergemeinde nach Anhörung der Anschlussgemeinden.

- Art. 2 Die Trägergemeinde organisiert für sich und die Anschlussgemeinden die zur Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes notwendigen Berufsbeiständinnen und -beistände zu Händen der für die jeweiligen Anschlussgemeinde zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Der vorliegende Vertrag regelt das Auftragsverhältnis zwischen der Trägergemeinde und den Anschlussgemeinden, namentlich die Rechte und Pflichten, die finanzielle Abgeltung sowie Haftungsfragen.

Das Verhältnis zwischen den Berufsbeiständinnen und -beiständen und der für die Anschlussgemeinden zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist im EG KESR geregelt.



2. Aufgaben, Rechte und Pflichten

Art. 3 Die Trägergemeinde verpflichtet sich:

- eine ausreichende Anzahl Berufsbeiständinnen und -beistände zu beschäftigen, welche für die Ausübung dieser anspruchsvollen Tätigkeit qualifiziert sind
- eine effiziente und effektive Mandatsausübung im Sinne der Ernennungsbeschlüsse der zuständigen KESB zu gewährleisten
- den Berufsbeiständinnen und -beiständen die für ihre Amtsausübung notwendige organisatorische und administrative Unterstützung und Infrastruktur zur Verfügung zu stellen (Leitung, Buchhaltung, Sekretariat, Büroräume, Mobiliar, EDV etc.)
- das Personal im Bereich Erwachsenenschutz kontinuierlich im Hinblick auf eine korrekte Amtsausführung weiterzubilden
- die Leistungen mit der zuständigen KESB (Entschädigungen und Gebühren) und den Anschlussgemeinden korrekt abzurechnen
- die Anschlussgemeinden frühzeitig über betriebliche und/oder personelle Änderungen zu informieren
- zu einer transparenten und verbindlichen Zusammenarbeit mit den Anschlussgemeinden.

Art. 4 Die Anschlussgemeinden verpflichten sich:

- zu einer transparenten und verbindlichen Zusammenarbeit mit der Trägergemeinde
- zur fristgerechten Vergütung der Mandatsführung und der Defizitbeiträge gemäss Art. 5 und Art. 6
- bei Unklarheiten bezüglich der Umsetzung der Vertragsbestimmungen zur Kontaktaufnahme mit der Leitung der Berufsbeiständinnen und -beistände.

3. Finanzierung

Art. 5 Die Finanzierung erfolgt über Mandatsentschädigungen¹ und Defizitbeiträge der Vertragsgemeinden.

Art. 6 Die Entschädigung (inkl. Spesenersatz) für die Führung einer Beistandschaft wird von der zuständigen KESB festgelegt. Soweit Entschädigungen und Spesenersatz nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können, trägt die Kosten jene Vertragsgemeinde, in der die betroffene Person zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Die Trägergemeinde stellt der zuständigen Vertragsgemeinde (inkl. sich selbst) den Betrag in Rechnung, sobald die Rechtskraft der KESB-Verfügung eintritt.

¹ Die Mandatsentschädigungen werden von der zuständigen KESB gemäss der Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften (ESBV) festgelegt.



Art. 7 Kosten, welche nicht durch Mandatsentschädigungen gedeckt sind, werden von den Vertragsgemeinden anteilmässig übernommen. Der Kostenverteiler richtet sich nach folgendem Schlüssel:

- 50% nach der Einwohnerzahl der Vertragsgemeinde (zivilrechtlicher Wohnsitz) am 31. Dezember des Vorjahres zum Rechnungsjahr
- 50% nach der Anzahl Mandate der Vertragsgemeinde im Rechnungsjahr.

Art. 8 Die Defizitbeiträge der Vertragsgemeinden gemäss Art. 7 basieren auf einer Vollkostenrechnung.

Art. 9 Die Trägergemeinde stellt den Anschlussgemeinden bis spätestens Ende August das Budget des kommenden Jahres zu.

Die Trägergemeinde stellt den Anschlussgemeinden bis Ende Februar die Abrechnung des vergangenen Jahres zu.

Art. 10 Die Trägergemeinde ist berechtigt, von den Anschlussgemeinden angemessene akonto Beiträge zu verlangen.

Rechnungen sind innert 30 Tagen zu begleichen.

4. Aufsicht und Haftung

Art. 11 Die Berufsbeiständinnen und -beistände unterstehen fachlich der Aufsicht der KESB. Diese kann ihnen Weisungen erteilen.

Art. 12 Macht der Kanton der Trägergemeinde gegenüber Forderungen gestützt auf § 18 b Haftungsgesetz geltend, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf die Anschlussgemeinden zu. Ausgeschlossen ist der Rückgriff bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Schadensverursachung durch Angestellte oder Hilfspersonen der Sitzgemeinde. Der Haftungsanteil der Anschlussgemeinden richtet sich nach dem Kostenteiler in Art. 7.

5. Information

Art. 13 Die Trägergemeinde informiert die Anschlussgemeinden halbjährlich über die Entwicklung von Aufgabenumfang und Kosten der Berufsbeiständinnen und -beistände.

Die Trägergemeinde hört die Anschlussgemeinden bei generellen Vorbehalten bezüglich der Leistungserbringung an.

Die Trägergemeinde hört die Anschlussgemeinden vor der Aufnahme weiterer Gemeinden zum Anschlussvertrag gemäss Art. 1 an und informiert die Anschlussgemeinden über Kündigungen des Anschlussvertrags gemäss Art. 15.



6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 14 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der zuständigen Organe der Träger- und der Anschlussgemeinden auf den 1. Januar 2014 in Kraft.
- Art. 15 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigung dieses Vertrags ist erstmals nach 2 Jahren möglich. Anschliessend ist jede Vertragspartei berechtigt, ihre Teilnahme am Vertrag jährlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten per 31. Dezember zu künden.
- Art. 16 Im gegenseitigen Einvernehmen kann der Vertrag durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragsgemeinden jederzeit geändert oder aufgelöst werden.
- Art. 17 Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

Beschlussfassung der Vertragsgemeinden:

Opfikon, 21. August 2013

Stadt Opfikon
Ressortvorsteherin Soziales

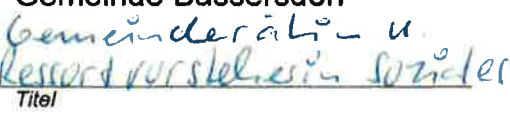

Beatrix Jud

Stadtverwaltung Opfikon
Leiter Sozialabteilung



Gerd Bolliger

Bassersdorf, _____

Gemeinde Bassersdorf


Gemeinderätin u.
Ressortvorsteherin Soziales
Titel


Unterschrift


Name

Gemeinde Bassersdorf


Abteilungsleiter Soziales + Alter
Titel


Unterschrift


Name

